

Flugausfälle und -verspätungen



Sehr geehrte Leserinnen und Leser meiner Kolumne!

Der Frühling beginnt und Sie, sehr geehrte Leserinnen und Leser meiner Kolumne, freuen sich bestimmt schon auf Ihren wohlverdienten Sommerurlaub. Leider beginnt oder endet aber so manche Flugreise mit Ärger – wegen Flugausfällen, Flugverspätungen oder Überbuchungen sitzt man am Flughafen fest. Oft wird dadurch auch eine ungeplante Übernachtung in der Nähe des Abflughafens notwendig und/oder man versäumt den gebuchten Anschlussflug.

In solchen Fällen erleichtert seit dem Jahr 2014 die sogenannte Fluggastrechte-Verordnung die Durchsetzung von Entschädigungszahlungen.

Voraussetzung für die Anwendbarkeit dieser Verordnung ist in der Regel, dass die Flugreise auf einem Flughafen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union angetreten wird und der Reisende sich auch rechtzeitig zum „check-in“ eingefunden hat. Dann bestehen pauschale Entschädigungsansprüche des Fluggastes bei Annullierung von Flügen, bei Beförderungsverweigerung etwa wegen Überbuchung und bei Verspätungen.

Der Anspruch ist gegenüber dem ausführenden Luftfahrtunternehmen geltend zu machen, das ist dasjenige Unternehmen, das den Flug tatsächlich durchführt oder nach dem Vertrag durchführen hätte müssen.

Die Höhe der Entschädigungszahlung ist je nach der streckenmäßigen Länge der Flugreise und der Dauer der Verspätung gestaffelt. Sie beträgt bei einer Entfernung bis 1.500 km und einer Verspätung von zumindest zwei Stunden € 250,00 und erreicht bei Entfernungen von mehr als 3.500 km und einer Verspätung von mindestens vier Stunden einen Betrag von € 600,00. Ist die Verspätung geringer, reduziert sich der Ausgleichsanspruch auf die Hälfte. Bei mindestens fünfstündiger Verspätung bestehen weitergehende Ansprüche auf Ersatz der Flug-kosten für nicht zurückgelegte Reiseabschnitte oder auch für bereits zurückgelegte Reiseabschnitte, wenn der Flug im Hinblick auf den ursprünglichen Reiseplan des Fluggastes zwecklos geworden ist. Dies ist etwa dann der Fall, wenn durch die Flugverspätung eine eintägige Konferenz oder aber eine private Feier, wie Hochzeit oder Geburtstag, versäumt wird. Diesfalls umfasst der Anspruch auch den frühestmöglichen Abflug zum ersten Abflugort.

Darüber hinaus besteht auch Anspruch auf unentgeltliche Mahlzeiten und Erfrischungen in angemessenem Verhältnis zur Wartezeit und das Führen von zwei unentgeltlichen Telefongesprächen oder der unentgeltliche Versand von zwei Telefaxen bzw. E-Mails. Ist ein Weiterflug erst am nächsten Tag möglich, hat das ausführende Flugunternehmen zusätzlich für die unentgeltliche Hotelunterbringung und den Transport zwischen dem Flughafen und dem Hotel zu sorgen.

Es gibt allerdings auch Ausnahmen von der Entschädigungspflicht, nämlich bei Vorliegen bestimmter außergewöhnlicher Umstände, die sich auch bei Ergreifung aller zumutbaren Maßnahmen nicht vermeiden lassen hätten. Diese außergewöhnlichen Umstände können beispielsweise in mit der Durchführung des betreffenden Fluges nicht zu vereinbarenden Wetterbedingungen liegen. Trotzdem: schönen Urlaub!